

Geschäftsnummer:
12 O 174/11



Verkündet am
29. September 2011

Josin
Schürle, JOSin
als Urkundsbeamtlin
der Geschäftsstelle

Landgericht Stuttgart
12. Zivilkammer
Im Namen des Volkes
Urteil

Im Rechtsstreit

vertreten durch d. Geschäftsführer H

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

vertreten durch d. Vorstand

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte C

wegen Forderung

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Stuttgart auf die mündliche Verhandlung vom
19. August 2011 durch

Richter am Amtsgericht Hertler
als Einzelrichter

für **Recht** erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrages, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Streitwert: ! Euro

Tatbestand

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Zahlung einer erhöhten Einspeisevergütung gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG geltend.

Die Klägerin betreibt in O. ein Wasserkraftwerk mit Wehranlage. Die bestehende Altanlage entnimmt ankommendes Wasser linksseitig vor der Wehranlage. Die Wehranlage wurde saniert und eine weitere Wasserentnahme rechtsseitig mit eigenem Zufluss, Turbinen etc., gebaut mit einer Leistung von ca. 88 kW. Diese neue Stromerzeugungseinheit ging am 19.07.2010 in Betrieb und produzierte bis einschließlich 23.04.2011 477.775 kWh Strom, der ins Netz der Beklagten eingespeist wurde. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 ist für Strom aus Wasserkraft der in neuen Anlagen mit einer Leistung bis einschließlich 5 Megawatt erzeugt wird eine Vergütung von 12,67 Cent pro kWh netto zu bezahlen. Für Anlagen, die vor dem 01.01.2009 in Betrieb genommen und nach dem 31.12.2008 modernisiert wurden, beträgt die Vergütung gemäß § 23 Abs. 2 EEG 2009 11,67 Cent pro kWh netto. Die Beklagte rechnete den von der Klägerin eingespeisten Strom mit dem Satz von 11,67 Cent pro kWh zuzüglich Mehrwertsteuer ab, die Klägerin begehrt die Differenz von 1 Cent pro kWh zuzüglich Mehrwertsteuer, mithin also Euro. Mit Schreiben vom 05.10.2010 lehnte die Beklagte hinsichtlich der bereits abgerechneten Strommenge eine Mehrzahlung von 1 Cent netto / kWh endgültig ab.

Die Klägerin ist der Rechtsauffassung, ihr stünde gem. § 23 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 der Satz von 12,67 Cent pro kWh plus 19 % Mehrwertsteuer zu. Bei der neuen Erzeugungseinheit mit Wasserentnahme rechtsseitig des I handle es sich um eine neue Anlage. Dies ergebe sich aus dem Wortlaut von § 23 EEG 2009. Da gem. § 23 Abs. 6 EEG 2009 keine Förderung von Anlagen mit angeschlossener *neuer* Wehranlage erfolgen kann, laufe die Regelung des § 23 Abs. 1 EEG leer, wenn nicht der hier vorliegende Sachverhalt (Neubau bei bestehendem Wehr) zu einer entsprechenden Förderung führe. Auch das Landratsamt Heilbronn sei bei seiner Genehmigung von einem Neubau des Kraftwerks gem. § 3 EEG ausgegangen. Für eine Modernisierung wäre schließlich keine Genehmigung erforderlich gewesen. Weiter könnten die einzelnen Stromerzeugungsanlagen theoretisch auch von verschiedenen Anbietern betrieben werden, was zeige, dass es sich hier um zwei getrennt zu sehende Kraftwerke handelt. Auch die Re-

gelung des § 19 Abs. 1 EEG zeige, dass es sich hier gerade nicht um eine Anlage handle.

Die Klägerin beantragt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 7.777,11 Euro nebst 8 % Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus 7.777,11 Euro seit dem 01.01.2011 sowie aus 7.777,11 Euro ab Rechtshängigkeit der Klage zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte ist der Rechtsauffassung, dass eine Abrechnung der gelieferten Strommenge gemäß dem Preisansatz des § 26 Abs. 2 EEG 2009 zu erfolgen habe. Der Bau der weiteren Stromerzeugungseinheit sei als Modernisierung des gesamten Kraftwerks inklusive Wehranlage und alter Stromerzeugungseinheit zu sehen, weswegen für sämtlichen eingespeisten Strom aus dem alten und dem neuen Teil der einheitliche Preis gem. § 23 Abs. 2 EEG 2009 gefordert werden könne. Dies folge daraus, dass § 3 Nr. 1 EEG 2009 anders als noch die Regelung in EEG 2004 von einem weiten Anlagebetrieb ausgehe, da die frühere Regelung zunehmend zu Missbrauch geführt habe durch künstliche Aufspaltung von Kraftwerken. § 23 Abs. 6 EEG verweise deswegen auf Abs. 1 und Abs. 3 und nicht Abs. 2, weil lediglich Neuanlagen hier geregelt würden. Für die Entscheidung des Landratsamts Heilbronn über die wasserrechtliche Genehmigung spiele der Anlagebegriff keine Rolle. Auch bei Genehmigung einer Modernisierung sei nach § 10 Wasserhaushaltsgesetz eine Genehmigung erforderlich. Die Modernisierung des Wehrs und der Neubau der neuen Erzeugereinheit sei eine einheitliche Investition, zumal alle Anlageteile der Klägerin gehören.

Zum weiteren Sachvortrag der Parteien wird auf die gewechselten Schriftsätze sowie das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 23.09.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

I.

Der Klägerin steht ein Vergütungsanspruch nur nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 EEG zu. Der höhere Vergütungsansatz des § 26 Abs. 1 EEG ist nicht anzuwenden, da es sich bei dem Wehr und den beiden Energieerzeugungseinheiten um eine einheitliche Anlage im Sinne des § 3 EEG handelt.

1.

Für die Frage, ob die Modernisierung einer Anlage oder der Neubau einer Anlage gegeben ist, ist auf die Legaldefinition des § 3 Nr. 1 EEG (2009) zurückzugreifen. Demnach ist eine Anlage „jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom“. Im EEG 2004 lautet die Definition noch „jede *selbständige technische* Einrichtung [...]“. Dies zeigt, dass der Gesetzgeber das Kriterium der selbständigen technischen Einrichtung aufgegeben hat und jetzt alles was technisch und baulich erforderlich ist, um Strom zu erzeugen als Gesamtheit einer Anlage sieht. Hier ist zur Stromerzeugung neben der Wasserabführung und der Generatoren etc. auch das Wehr zum Aufstauen des Flusses für die Stromerzeugung zwingend notwendig. An dieses Wehr sind zwei Erzeugungseinheiten angeschlossen. Da das Wehr für die Stromerzeugung für beide Erzeugungseinheiten notwendig ist, ist der Neubau der zweiten Erzeugungseinheit als Modernisierung der Gesamtanlage einzustufen und nicht getrennt als neue Anlage.

a) Daran ändert auch die wasserrechtliche Frage der Genehmigungspflichtigkeit nichts. Dies ist eine rein verwaltungsrechtlich nach anderen Kriterien (Wasserhaushaltsgesetz) zu beantwortende Frage.

b) Auch wenn die Anlage theoretisch von verschiedenen Anbietern betrieben werden könnte (jede Erzeugungseinheit von einem anderen Anbieter) ändert dies nichts an der Tatsache, dass es sich um eine einheitliche Anlage handelt. Schließlich müssten beide

Betreiber zusammen das von beiden genutzte Wehr gemeinsam unterhalten. Eine einheitliche Anlage gemäß § 3 EEG 2009 kann auch bei mehreren Eigentümern vorliegen.

c) Das Argument der Klägerin, wegen § 23 Abs. 6 EEG 2009 würde § 23 Abs. 1 EEG 2009 weithin leer laufen, wenn die hier vorliegende Fallgestaltung nicht als Neubau einer Anlage gewertet werden würde, ist überzeugt nicht. Es gibt nach wie vor Fallkonstellationen, die von § 23 Abs. 1 EEG erfasst sind, insbesondere reine Fließkraftwerke, die zwar derzeit technisch und wirtschaftlich nicht sinnvoll sind, jedoch in § 23 Abs. 6 Nr. 2 EEG 2009 ausdrücklich Erwähnung finden.

d) Auch aus § 19 Abs. 1 EEG 2009 ergibt sich nichts anderes. § 19 Abs. 1 EEG befasst sich mit dem Fall, dass mehrere Anlagen im Sinne des § 3 Nr. 1 EEG fiktiv zu einer Anlage zusammengefasst werden. Hier liegt jedoch der Fall so, dass bereits eine einheitliche Anlage besteht, so dass es völlig unerheblich ist, ob auch die Voraussetzungen des § 19 Abs. 1 EEG vorliegen würden oder nicht.

e) Der Gesetzesbegründung zu § 3 Nr. 1 EEG 2009 ist zu entnehmen, dass u.a. auch eine gemeinsame Staumauer verschiedene Turbinen bzw. Generatoren zur Stromerzeugung zu einer einheitlichen Anlage verbindet (BT DrS 8148, S. 38). So verhält es sich im vorliegenden Fall. Die Einordnung von zwei Wasserkraftwerken im Abstand von mehreren Kilometern im Anschluss an ein Wehr als zwei getrennt zu betrachtende Anlagen (BT DrS 8148, S. 38) ist mit dem hier vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Anders als im streitgegenständlichen Fall ist dort auf den großen Abstand der einzelnen Anlagen voneinander und von dem entsprechenden Wehr abzustellen. In dem hier vorliegenden Fall bilden das Wehr und die beiden Erzeugungseinheiten jedoch auch räumlich eine Einheit. Dass für den Gesetzgeber der räumliche Aspekt bei der Einordnung wichtig ist, zeigt sich auch darin, dass in § 19 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2009 eine Voraussetzung für die eine einheitliche Anlage die räumliche Nähe ist.

2.

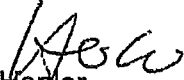
Demnach ist die Abrechnung der eingespeisten Strommenge von 467.775 kWh zu einem Preis von 11,67 Cent pro kWh zzgl. Mehrwertsteuer durch die Klägerin korrekt erfolgt.

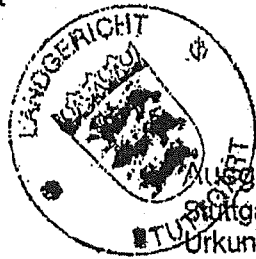
II.

Da die Hauptforderung korrekt abgerechnet wurde, liegt auch kein Verzug vor und der entsprechende Zinsanspruch war ebenso abzuweisen.

III.

Die Entscheidung über die Kosten ergibt sich aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 ZPO.


Hentler
Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt - Beglaubigt
Stuttgart, den 20. Sep. 2011
Urkundbeamter der
Geschäftsstelle des Landgerichts

